

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4578
Urteil Nr. 187/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 48 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. November 2008 in Sachen Denise Thibaut gegen den belgischen Staat und die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 48 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung vorsieht, dass die unverheirateten Paare denselben Satz wie die verheirateten Paare genießen können, unter der doppelten Bedingung, dass sie eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens im Sinne der Artikel 1475 ff. des Zivilgesetzbuches abgegeben haben und dass sie diese Erklärung wenigstens ein Jahr vor dem Tod eines der beiden Partner abgegeben haben, ohne dass diese Bestimmung übrigens die Möglichkeit vorsieht, durch andere Mittel als die Abgabe der Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens den Beweis dafür zu erbringen, dass seit mehr als einem Jahr eine dauerhafte und stabile Lebensgemeinschaft besteht, und somit die unverheirateten Paare, die nicht wenigstens ein Jahr vor dem Tod die Erklärung des Zusammenwohnens abgegeben haben, vom Genuss des zwischen verheirateten Personen anwendbaren Satzes ausschließt, und zwar trotz der Tatsache, dass die Personen, die diese Paare bilden, bereits seit vielen Jahren eine stabile und dauerhafte Lebensgemeinschaft gebildet haben? »;

2. « Verstößt Artikel 48 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung vorschreibt, dass die Paare, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben, den ermäßigten Satz erst ab einem Jahr nach der Abgabe der Erklärung des Zusammenwohnens genießen können, und zwar unabhängig von der Dauer ihrer Lebensgemeinschaft vor der Abgabe der Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, während dieselbe Bedingung nicht auferlegt werden kann für Paare, die heiraten? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der Formulierung der Fragen geht hervor, dass der Hof zum Behandlungsunterschied zwischen verheirateten Paaren und Paaren, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, befragt wird, insofern auf Letztere nur der in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Vorzugstarif angewandt werden könne unter der Bedingung, dass die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mehr als ein Jahr vor dem

Eintritt in den Erbfall abgegeben worden sei, während eine solche Bedingung den verheirateten Paaren nicht auferlegt werde.

B.2. Artikel 48 Absatz 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches bestimmte in der Fassung, die in der Wallonischen Region zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts anwendbar war:

«Für die Anwendung der Kapitel VI und VII versteht man unter gesetzlich Zusammenwohnendem die Person, die am Tag des Eintritts in den Erbfall ihren Wohnsitz mit dem Verstorbenen hatte und mit diesem gemäß den Bestimmungen von Buch III, Titel Vbis des Zivilgesetzbuches eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht hatte, mit Ausnahme von zwei Personen, die Geschwister, Onkel und Neffe oder Nichte, Tante und Neffe oder Nichte sind, soweit die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mehr als ein Jahr vor dem Eintritt in den Erbfall abgegeben worden ist ».

B.3.1. Die Wallonische Regierung führt an, dass die beiden in der präjudiziellen Frage erwähnten Kategorien von Personen nicht ausreichend miteinander vergleichbar seien. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien ergebe sich nämlich deutlich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. März 2007 « zur Abänderung, was das Erbrecht des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden betrifft, des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität ».

Die Wallonische Regierung führt ferner an, dass die jüngere Gesetzgebung über das gesetzliche Zusammenwohnen nicht auf eine vollständige Harmonisierung der für Eheleute und für gesetzlich Zusammenwohnende geltenden Rechtsregelungen ausgerichtet sei, weil diese beiden Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien, denn die Ehe habe zahlreiche, vielschichtige und untrennbare Auswirkungen.

B.3.2. In den Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region vom 14. November 2001 bezüglich der Erbschaftsteuer zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, das die Grundlage für die fragliche Bestimmung darstellt, wurde präzisiert, dass der Dekretgeber die Regelung über die Rechte bei Erbschaft und Übertragung von Todes wegen für unverheiratete Paare ändern wollte, um auf sie die gleichen Bedingungen anzuwenden, wie sie zwischen Eheleuten gelten, denn er hatte festgestellt, dass infolge der Annahme des Gesetzes vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens die Erklärung über das gesetzliche

Zusammenwohnen zu einer Reihe von Rechten und gesetzlichen Pflichten führte, die durch das Zivilgesetzbuch geregelt werden (*Parl. Dok.*, Wallonische Parlament, 1999-2000, Nr. 114/1, S. 2).

B.3.3. Obwohl die Rechte und gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen ergeben, nicht die gleichen sind wie diejenigen, die sich aus der Institution der Ehe ergeben, sind die beiden betreffenden Kategorien von Personen hinlänglich miteinander vergleichbar, da der Dekretgeber sie hinsichtlich der für sie geltenden Regelung der Erbschaftssteuern gleich behandeln wollte.

B.4. Der Dekretgeber kann eine Form des Familienlebens, nämlich die Ehe, die bessere Aussichten auf Stabilität bietet, schützen wollen. Er ist daher nicht verpflichtet, den Zusammenwohnenden die gleichen Steuervorteile zu gewähren wie verheirateten Paaren.

B.5. Da der Dekretgeber jedoch, wie er es mit der fraglichen Bestimmung getan hat, die gesetzlich Zusammenwohnenden und die verheirateten Paare hinsichtlich der Erbschaftssteuern auf die gleiche Weise behandeln wollte, kann er den Ersteren nur dann ein Erfordernis der Dauer auferlegen, wenn diese Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber, indem er verlangte, dass die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mehr als ein Jahr vor dem Eintritt in den Erbfall abgegeben worden ist, damit der für Eheleute geltende Vorzugstarif angewandt werden kann, betrügerische Handlungen verhindern wollte (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1999-2000, Nr. 114/1, S. 3). Diesbezüglich konnte er rechtmäßig davon ausgehen, dass es angebracht war, von Verbindungen abzubringen, die *in extremis* geschlossen wurden mit dem einzigen Ziel, in den Genuss eines ermäßigten Tarifs zu gelangen.

B.7. Diese Gefahr ist jedoch nicht unterschiedlich, je nachdem, ob die Betroffenen sich dafür entschieden haben, zu heiraten oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben. Folglich hat der Dekretgeber, indem er in Bezug auf gesetzlich Zusammenwohnende ein Erfordernis der Dauer festgelegt hat, das für Eheleute nicht besteht, einen Behandlungsunterschied eingeführt, der hinsichtlich der betreffenden Maßnahme nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 48 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der in der Wallonischen Region infolge des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. November 2001 anwendbaren Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er erfordert, dass die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mehr als ein Jahr vor dem Eintritt in den Erbfall abgegeben worden ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens